



S A T Z U N G

der Stadt Bad Säckingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der Änderung vom 09. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Stadt hat am 13. November 2000, Änderungen am 27. April 2009, 15. November 2010, 10. September 2012, 22. Juli 2019 und 09. Dezember 2019, aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 5 Stunden für jede angefangene Stunde EUR 8,--
 - b) für mehr als 5 Stunden an einem Tag EUR 50,--
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Tätigkeit der Wahlorgane und Hilfskräfte bei allen kommunalen und allgemeinen Wahlen. Die Vorsteher/Vorsteherinnen der Wahlvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten zusätzlich eine Pauschale in Höhe von EUR 15,--.
Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Wahlvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten zusätzlich eine Pauschale in Höhe von EUR 10,--.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche

Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als

a) Monatspauschale

Stadträte	EUR 75,--
Fraktionsvorsitzende	EUR 125,--
zuzüglich je Fraktionsmitglied	EUR 5,--
Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses (einschließlich der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden)	EUR 15,--
Ortschaftsräte	EUR 25,--

b) Sitzungsgeld

Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Pauschale von:

1. Sitzungen des Gemeinderates	EUR 35,--
2. Sitzungen der Ausschüsse	EUR 35,--
3. Sitzungen des Ortschaftsrates	EUR 25,--
4. Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses (einschließlich der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden) für jede Teilnahme an einer Sitzung	EUR 35,--

- (2) a) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Harpolingen und Rippolingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Gemeindeordnung in einem Betrag festgesetzt wird. Der Betrag errechnet sich auf Grundlage der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehren-

amtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 05.12.2007 (GBl. S. 606), aus 75 v.H. des Mindestbetrages des Rahmensatzes für die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Harpolingen und Rippolingen entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die so festgesetzte Aufwandsentschädigung wird gemäß § 9 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 19.06.1987 regelmäßig durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Ein Vorrücken in den Mittel- bzw. Höchstbetrag des Rahmensatzes der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister nach einer Amtszeit von 6 bzw. 12 Jahren entfällt.

- b) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Wallbach erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung nach § 9 Absatz 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Gemeindeordnung in einem Vomhundertsatz der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister.

Der Vomhundertsatz wird auf 50 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe festgelegt.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich nach § 2 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes nach einer Amtszeit von 6 Jahren in derselben Ortschaft um den Betrag, der in der Mitte zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag des Rahmensatzes liegt (Mittelbetrag), nach einer weiteren Amtszeit von 6 Jahren auf den Höchstbetrag des Rahmensatzes unter jeweiliger Berücksichtigung der festgelegten Vomhundertsätze.

Die Aufwandsentschädigung wird bei Änderung der Sätze der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend angepasst.

- c) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- und Ortschaftsrates abgegolten.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Sätzen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters	EUR 125,--
Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters jeweils	EUR 100,--

- (4) Für eine Abwesenheitsvertretung des Bürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Grundbetrag nach Absatz 3 folgende Entschädigung:

Vertretung des Bürgermeisters pro Tag	EUR 50,--
Vertretung eines Ortsvorstehers pro Tag	EUR 20,--

§ 3a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 GemO werden Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.
- (2) Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.
- (3) Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrem Ende hinzugerechnet.
- (4) Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 12 € je Stunde bzw. bis zu einem Höchstbetrag von EUR 80,-- pro Tag erstattet.
- (5) Pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige sind
 - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
 - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
 - Lebenspartner i.S.d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

- (6) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach ihrer Geltendmachung und Ableistung der Tätigkeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes bzw. des Verwaltungsraumes erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Ortsvorsteher, die Stadt- und Ortschaftsräte, die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses (einschließlich der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden) und die ehrenamtlich tätigen Bürger neben den in § 1 Absatz 2 und § 3 festgesetzten Entschädigungen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes

§ 5 Wegfall von Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Ansprüche nach dieser Satzung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Säckingen, den 09. Dezember 2019

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.